

Kleine Anfrage

Stipendiengesetz

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Oehry

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 04. Mai 2022

Ende 2019 wurde mit der Erarbeitung eines Vernehmlassungsberichtes betreffend die Revision des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen begonnen. Aus dem Rechenschaftsbericht 2021 kann nun entnommen werden, dass im Juli 2021 ein Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Revision des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz) verabschiedet wurde. Die Ausarbeitung eines entsprechenden Berichts und Antrags, der die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung berücksichtigt, wurde gestartet. Auch kann aus dem Rechenschaftsbericht entnommen werden, dass eine neue EDV-Lösung gefunden wurde und im zweiten Quartal 2022 eingeführt wird. Dies führt zu folgenden vier Fragen:

- * Warum wurde der Vernehmlassungsbericht nicht unter llv.li bei den abgeschlossenen Vernehmlassungen aufgeschaltet?
- * Gemäss Rechenschaftsbericht sind Rückmeldungen zur Vernehmlassung eingegangen. Warum wurden diese nicht unter llv.li bei den externen Stellungnahmen aufgeschaltet?
- * Wenn die Diskussion des Berichts und Antrags des Stipendiengesetzes im Landtag zu wesentlichen Anpassungen führen würde, wie einfach lassen sich diese in die bereits im zweiten Quartal nutzbare EDV-Lösung integrieren?
- * Welche grundsätzlichen Regelungen oder Fristen gelten bezüglich Vernehmlassungsberichte, der externen Stellungnahmen und deren Veröffentlichung auf dem LLV-Portal für die Regierung?

Antwort vom 06. Mai 2022

Zu Frage 1:

Der Vernehmlassungsbericht findet sich auf der Webseite www.llv.li unter «Abgelaufene Vernehmlassungen 2020».

Im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021 wurde beim erwähnten Vernehmlassungsbericht die Angabe der Jahreszahl vergessen. Der im Rechenschaftsbericht zitierte Zeitpunkt bezieht nicht auf das Berichtsjahr, sondern auf das Jahr 2020. Die Regierung bittet das Versehen zu entschuldigen.

Zu den Fragen 2 und 4:

Die Vernehmlassung samt zugehörigem Verfahren ist nicht rechtlich normiert. Die Regierung hat aber ein Interesse an deren Durchführung, weil die Vernehmlassung ein der Referendumsdemokratie immanentes Verfahren darstellt, das dem in der Konkordanzdemokratie institutionalisierten Zwang zum Kompromiss entspricht. Aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen bestehen auch keine normierten Fristen. Externe Stellungnahmen zu Vernehmlassungsberichten werden auf www.llv.li grundsätzlich erst zum Zeitpunkt der Publikation des auf die Vernehmlassung folgenden Bericht und Antrags veröffentlicht.

Zu Frage 3:

Die bevorstehende Ablösung der heutigen Fachapplikation für die Stipendien- und Darlehensverwaltung durch eine zeitgemässe standardisierte Applikation dient im Wesentlichen zur ganzheitlichen digitalen Sachbearbeitung der Geschäfte auf den bestehenden Grundlagen. Da es sich dabei primär um standardisierte Zahlungsabläufe und die Bewirtschaftung der Mandanten handelt, sind Anpassungen in der Applikation aufgrund Veränderungen in den Prozessen oder in den Entscheidungsgrundlagen voraussichtlich nicht notwendig, aber im Prinzip möglich.